



Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)

Erläuterungen

1	Ausgangslage	2
2	Auswirkungen	2
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnungsänderungen	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Verordnungsänderungen	5
3.3	Neue Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung	7
3.4	Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung	7
3.5	Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung	9
4	Finanzielle Konsequenzen	10
5	Datum des Inkrafttretens	10

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (kurz Jagdgesetz) sieht vor, nach Anhören respektive im Einvernehmen mit den Kantonen die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung auszuscheiden (JSG SR 922.0, Art. 11). Damit wird eine der Forderungen des internationalen Übereinkommens über Feuchtgebiete (Konvention von Ramsar, SR 0.451.45) erfüllt. Seit in Kraft treten der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung im Jahr 1991 (WZVV SR 922.32) wurden zehn Wasservogelschutzgebiete von internationaler sowie achtzehn Gebiete von nationaler Bedeutung eingerichtet. Als Grundlage für die Ausscheidung der Reservate dienen die entsprechenden Inventare der Schweizer Vogelwarte Sempach^{1,2}.

Im Jahr 2007 hat das Bundesamt für Umwelt bei allen Kantonen, welche gemäss der Vogelwarte Sempach über potentielle nationale Wasservogelschutzgebiete verfügen, das Interesse an der Ausscheidung von zusätzlichen WZVV Gebieten abgeklärt. Insgesamt liegen jetzt Anträge für acht neue WZVV Gebiete von nationaler Bedeutung und die Erweiterung eines bestehenden WZVV Gebietes von internationaler Bedeutung vor. Die Aufnahme der neuen Gebiete und die Gebietserweiterung machen eine Teilrevision der Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung notwendig.

Zusätzlich zur Aufnahme von neuen Gebieten werden die Änderungswünsche von Kantonen mit bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten in der Teilrevision mitberücksichtigt (z.B. Aktualisierung der Zielformulierung oder Schutzmassnahmen). Zudem trägt die Teilrevision Schutz-Nutzkonflikten Rechnung, welche sich in der Praxis vermehrt zeigen.

2 Auswirkungen

Die in der bevorstehenden Teilrevision beabsichtigten Änderungen wirken sich stärkend auf den Lebensraumschutz, einschränkend auf die Erholungsnutzung sowie unterstützend für prioritär zu fördernde Arten in Schutzgebieten aus.

Neue WZVV Wasservogelreservate

Der Beitrag der 28 bisher ausgeschiedenen WZVV-Reservate von internationaler und nationaler Bedeutung zum Schutz der ziehenden sowie der in der Schweiz lebenden Wasser- und Watvögel ist beachtlich. Zusammen beherbergten sie im Winter 2006/2007 rund ein Viertel des Gesamtbestands der Wasservögel in der Schweiz (November 2006: 21.5%; Januar 2007: 26.2%) (siehe Tabelle 1)³. Für die Monate November und Januar 1992/93 – 2002/03 liegt der Mittelwert des Anteils aller Wasservögel in den WZVV-Reservaten am Gesamtbestand der Schweiz bei 18%⁴. Mit der beantragten Teilrevision der WZVV werden zusätzliche Gebiete für Wasser- und Watvögel unter nationalen Schutz gestellt. Damit kann der Schutz von überwinternden, ziehenden und brütenden Wasser- und Watvogelarten insbesondere in Regionen des zentralen und östlichen Mittellandes verbessert werden. Forderungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Konvention von Rio, SR 0.451.43), des Übereinkommens über Feuchtgebiete (Konvention von Ramsar, SR 0.451.45), des Übereinkommens zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (Konvention von Bonn, SR 0.451.46) sowie des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention SR 0.455) werden so zusätzlich erfüllt.

¹ Marti C. und Schifferli L. 1987. Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von internationaler Bedeutung – Erste Revision 1986. Der Ornithologische Beobachter 84: 11-47

² Schifferli L. und Kestenholz M. 1995. Grundlagen zu den Schweizer Wasservogelgebieten von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete – Revision 1995. Schweizerische Vogelwarte, Sempach

³ Keller V. und Burkhardt M. 2008. Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählungen 2006/07 in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte Sempach, p. 33

⁴ Keller V. 2005. Entwicklung der Wasservogelbestände in den Wasservogelreservaten von internationaler Bedeutung 1992/93 – 2002/03: Eine Bilanz. Schweizerische Vogelwarte Sempach, p. 43

Die Ausscheidung von weiteren Wasser- und Zugvogelreservaten ist auch Teil der konsequenten Umsetzung des Jagdgesetzes. Dieses bezweckt, die Wasservögel einerseits in Reservaten zu schützen, andererseits einen Teil von ihnen ausserhalb der Schutzgebiete als jagdbar zu erklären und damit eine nachhaltige Nutzung zu ermöglichen. In den bisher ausgeschiedenen Gebieten ist rund ein Viertel sämtlicher Wasservögel in der Schweiz nach der WZVV geschützt. Mit den zusätzlichen Gebieten wird dieser Anteil weiter erhöht. Die Jagdstatistik zeigt, dass die Jagd auf Wasservögel ausserhalb der Schutzgebiete sich aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im nachhaltigen Rahmen bewegt (siehe Tabelle 2). Die Jagd wird durch die Teilrevision nicht zusätzlich eingeschränkt.

Ergänzung Artikel 5

Die Ergänzung des Artikels 5 wirkt sich einschränkend auf die Erholungsnutzung aus, indem Freizeitgeräte mit hohem Störungs- und Schadpotential für Wasservögel in den Schutzgebieten nicht mehr erlaubt werden.

Ergänzung Artikel 9

Die Ergänzung des Artikels 9 ermöglicht den Kantonen, nach Einholung einer vorgängigen Bewilligung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zukünftig bestandesregulierend in jagdbare Vogelbestände einzugreifen, sofern der Bestand einer Vogelart nachweislich untragbare Schäden verursacht hat.

Aktualisierungen von Zielformulierungen und Massnahmen

Die Änderungen an den bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten stärken einerseits den Fokus auf jene Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in den jeweiligen Schutzgebieten prioritär zu erhalten sind. Andererseits haben sie eine einschränkende Auswirkung auf die übermässige Erholungsnutzung.

Allgemeines

Die landwirtschaftliche und militärische Nutzung wird durch die Teilrevision der WZVV nicht zusätzlich eingeschränkt.

Tabelle 1: Wasservogelbestände in den WZVV-Reservaten von internationaler und nationaler Bedeutung sowie deren Anteil am Gesamtbestand im November 2006 und Januar 2007⁵

	Bestand		Bestand	
	November 2006 (Ø 1997-2006)	Anteil am Be- stand Schweiz	Januar 2007 (Ø 1997-2006)	Anteil am Be- stand Schweiz
Total Schweiz	470'709 (519'382)	100%	532'672 (567'340)	100%
WZVV-Reservate in- ternational	80'731	17.2%	106'157	19.9%
WZVV-Reservate na- tional	20'493	4.3%	33'468	6.3%
Total WZVV- Reservate	101'224	21.5%	139'625	26.2%

⁵ Keller V., Burkhardt Marcel. 2008. Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählungen 2006/07 in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte Sempach, p. 33-36

Tabelle 2: Abschusszahlen Wasservögel in der Schweiz im Jahr 2006 (Eidg. Jagdstatistik)

Vogelart	Bestand Winter 2006/2007	Abschuss 2006⁶	Abschuss 2006 in % des CH- Winterbestands 2006-2007⁷	ØAbschuss 1996 - 2006⁸	ØAbschuss 1996 – 2006 in % des CH- Winterbestands	Bestand Gesam- teuropa⁹
Blässhuhn	56320	646	1.1	899	1.4	>2'500'000
Haubentaucher	24855	83	0.3	84	0.4	870'000-1'290'000
Kormoran	6893	917	13.3	1117	21.0	850'000-975'000
Krickente	3265	120	3.7	142	3.9	1'250'000- 1'875'000
Löffelente	391	1	0.3	1	0.2	490'000
Pfeifente	996	0	0	2	0.2	1'800'000
Reiherente	78860	299	0.4	580	0.6	1'900'000
Schellente	2496	0	0	4	0.1	1'260'000- 1'560'000
Schnatterente	4772	25	0.5	31	0.6	135'000-210'000
Spiessente	287	1	0.3	1	0.5	810'000
Stockente	37811	5738	15.2	6946	18.0	7'500'000
Tafelente	48675	259	0.5	444	0.8	1'350'000
Total		8'089		10'251		

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnungsänderungen

3.1 Allgemeines

Die bei der letzten Teilrevision im Jahr 2001 eingeführte Teilgebietnummierung wird wie folgt angepasst. Die Anpassungen werden bei der Publikation des WZVV Anhang 2 (Inventarblätter und Karten-ausschnitte) entsprechend berücksichtigt.

- I Die Jagd und die Schifffahrt sind verboten
- II Die Jagd ist verboten; Einschränkungen für die Schifffahrt
- III Die Jagd ist verboten; keine Einschränkungen für die Schifffahrt
- IV Die Jagd ist verboten; davon ausgenommen sind die Prädatorenkontrolle (Fuchs, Dachs, Steinmarder und verwilderte Hauskatzen) sowie die Regulierung der Schalenwildbestände zur Wildschadenverhütung
- V Spezialfälle
- VI Wildschadenperimeter

Allgemein gelten die sich auf das Gebiet beziehenden und jeweils bestehenden kantonalen Schutzbestimmungen, auch wenn sie in Anhang 2 nicht explizit für jedes Gebiet aufgeführt sind.

In der französischen Version von Anhang 2 wird eine Übersetzung in den relevanten Gebieten präzisiert; es heisst neu „lieu de nourrissage“ statt „lieu de nourriture“

⁶ Eidg. Jagdstatistik; <http://www.wild.uzh.ch/jagdst/jstatv2.php?la=1>

⁷ Keller V. und Burkhardt M. 2008. Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählungen 2006/07 in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

⁸ Ibid.

⁹ Delany S. und Scott D. (eds). 2006. Waterbird Population Estimates, Fourth Edition. Wetlands International

3.2 Verordnungsänderungen

3.2.1 2. Abschnitt: Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume, Art. 5 (Artenschutz) Abs. 1 Bst. g (neu):

Seit die WZVV im Jahr 1991 in Kraft getreten ist, hat sich die Vielfalt der Freizeitaktivitäten und somit der Erholungsdruck auf die Wasser- und Zugvogelschutzgebiete stark erhöht. Eine Ergänzung von Art. 5 (Artenschutz) Abs. 1 ist aus diesem Grund unabdingbar.

Die Ergänzung von Artikel 5 Abs. 1 bezweckt Drachensegelbretter oder ähnlich wirkende Geräte (schnell, wendig oder lärmig) in Wasser- und Zugvogelreservaten mit der folgenden Begründung durch ausgewiesene Vogelschutzexperten zu verbieten. Drachensegelbretter haben ein besonders grosses Störungspotenzial für Wasservögel, weil sie schnell und sehr wendig sind. Während sich Vögel an langsamere und immer die gleiche Route befahrende Boote bis zu einem gewissen Grad gewöhnen können, z.B. an Kursschiffe, ist dies bei schnellen und die Richtung ständig wechselnden Fahrzeugen kaum möglich. Drachensegelbretter können auf sehr grosse Distanz Reaktionen bei Wasservogelarten auslösen. Die in der Schweiz überwinternden, brütenden und durchziehenden Wasservögel sind gemäss den jährlichen Berichterstattungen der Reservatsaufseher bereits einem starken Druck durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt. Die bestehenden Schutzzonen mit Bootsfahrverboten decken nur kleine Flächenanteile der Gewässer ab. Auch in Gebieten ausserhalb dieser Schutzzonen muss die Störung durch Drachensegelbretter und ähnlichen Geräten auf ein Minimum verringert werden, soweit das Schutzziel dies erfordert. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass vermehrt Drachensegelbrettfahrer aufgrund von starken Windverhältnissen abdrifteten und erst in Kernzonen von Wasservogelschutzgebieten landen konnten. Eine dafür erforderliche Pufferzone ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und für jedes Gebiet vor Ort von gebietskundigen Fachleuten und zusammen mit den betroffenen Interessenvertretern zu planen und umzusetzen. Nach Meinung von ausgewiesenen Fachexperten sollte eine wirkungsvolle Pufferzone ab Schutzgebietsperimeter mindestens 500 Meter breit sein.

Start- und Landeübungen mit Helikoptern, das Üben von Landeanflügen und Durchstarten von Flächenflugzeugen, Landungen von Ballonen zum Auswechseln von Passagieren mit entsprechender Durchfahrt von Begleitfahrzeugen ohne jede Fahrberichtigung, der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellbooten sowie ähnlich wirkende Aktivitäten wurden vermehrt in den Wasser- und Zugvogelreservaten oder unmittelbar angrenzend an die Schutzgebiete festgestellt. Insbesondere aufgrund der Lärmimmissionen und der stets wechselnden (Flug-)Routen haben diese Aktivitäten ein grosses Störungspotenzial. Die Ergänzung des Artikels 5 Absatz 1 schliesst aus diesem Grund diese Aktivitäten ebenfalls in das Verbot ein; vorbehalten ist der Betrieb von bestehenden Flugplätzen (Aeroporto di Locarno).

3.2.2 3. Abschnitt: Wildschaden, Art. 9

Die Schweiz hat sich für die Erhaltung der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel ausgesprochen (JSG Art. 1 Abs. 1 lit. a). Zu diesem Zweck werden Lebensräume geschützt, Schutzgebiete wie Wasser- und Zugvogelreservate ausgeschieden, spezielle Artenförderprogramme konzipiert und die Jagdbarkeit von Arten geregelt. Die Erfahrungen zeigen, dass die bisher getätigten Massnahmen gerade für die Erhaltung von Wasser- und Zugvogelarten in der Schweiz wesentlich waren. Dies ist insbesondere erwähnenswert, weil im gleichen Zeitraum der Erholungsdruck wie auch die Nutzungsansprüche der Menschen weiterhin gestiegen sind. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass die Änderungen in der Landschaft, der Tierwelt, der Art und Weise der Nutzung sowie des Naturschutzes sich unterschiedlich auf die Artenvielfalt auswirken. Die Überlebensfähigkeit der einen Arten wird durch die Veränderungen gefährdet, andere Arten hingegen können davon sogar profitieren. Im konkreten Beispiel des Kormorans führten verschiedene Faktoren zur Bestandeszunahme in der Schweiz. Einerseits ist der Kormoran gegenwärtig eine in Europa expandierende Vogelart ohne SPEC Status¹⁰. Andererseits bieten die Wasser- und Zugvogelreservate die notwendige Ruhe und somit ideale Brutbedingungen, was durch die künstlich errichteten Brutinseln und Nistplattformen in einzelnen Gebieten noch begünstigt wurde. Die Änderung der Kormoranpopulation in der Schweiz – von einem traditionellen Wintergast zur ganzjährigen Kolonie – führt zu Konflikten nicht nur mit den Fischern, sondern auch mit der Absicht des Bundes, die ganze Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, inklusive der gefährdeten Fischarten. Die starke Gefährdung von Fischarten – wie zum Beispiel die Äsche – hat verschiedene Ursachen. Für den Populationsschwund verantwortlich sind unter anderem die Nutzung der Wasserkraft (Verlust von Fließwasserstrecken), die Verbauung von Flüssen sowie das Fehlen von lokaler Kiesböden. Die Präsenz des Kormorans in den Sommermonaten verursacht neu zusätzlich auch Schäden an Fischen in Fangnetzen sowie an den Fanggeräten selbst.

Die beabsichtigte Ergänzung in WZVV Artikel 9 ermöglicht den Kantonen, zukünftig eine Bewilligung für verhältnismässige bestandesregulierende Massnahmen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu beantragen, sofern untragbare Schäden entstehen, die auf Vogelbestände in den Schutzgebieten zurückzuführen sind. Als untragbar gelten insbesondere stark einkommensrelevante Schäden für Berufsfischer, wie zum Beispiel Schäden an Fischnetzen oder an Fischen in den Fangnetzen. Im Hinblick auf nicht vorhersehbare Änderungen in der Landschaft und der Tierwelt, wird der Artikel mit der allgemeinen Formulierung „jagdbare Tierarten“ geändert. Gegenwärtig stehen stabilisierende Eingriffe in den Kormoransbestand im Vordergrund, wenn Kantone dies beantragen. Der Antrag des zuständigen kantonalen Departements muss die Art von Schaden ausweisen, die Methode der geplanten Massnahmen angeben und wo nötig die kantonsübergreifende Koordination dieser Massnahmen im Aktivitätsradius des Kormorans (30-40 km) aufzeigen. Der Bund zieht Präventions- gegenüber Regulierungsmassnahmen gemäss dem Grundsatz „Verhütung vor Vergütung und Bestandeseingriff“ wo möglich vor (JSG Art. 12 Absatz 1 und Abschnitt 4). Die Regulierungsmassnahmen müssen so vorgenommen werden, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt sowie die Wasservogel- und Säugetierarten im Schutzgebiet nicht beunruhigt werden (WZVV Art. 1; Art. 5 Absatz 1 b; Art. 9 Absatz 1; JSG Art. 7 Absatz 4 und 5). Bestandesregulierende Massnahmen durch Abschüsse sind somit nicht gestattet. Die möglichen störungsarmen und tierethisch vertretbaren Massnahmen umfassen unter anderem technische Veränderungen am Nestsubstrat, Gipseier oder das Einölen von Eiern. Gemäss bestehendem Regelwerk müssen die Massnahmen mit der Fachstelle Naturschutz koordiniert und durch die vom Kanton autorisierten Personen (Reservatsaufseher) ausgeführt werden (WZVV Art. 9 Absatz 2 und Absatz 3). Aufgrund der Tatsache, dass fischfressende Vögel nicht alleine für den Rückgang der Fischbestände verantwortlich sind, gilt im konkreten Fall des Kormorans ausserdem, dass eventuelle Regulierungsmassnahmen nur als Begleitmassnahmen zu

¹⁰ EU-25 and Pan-European SPEC Conservation Status 2004 for Great Cormorant: favourable (=Species regarded as Secure in the EU25; it is maintaining itself on a long-term basis as a viable component of its natural habitats; the natural range of the species is neither being reduced nor is likely to be reduced for the foreseeable future; a sufficiently large habitat to maintain its populations on a long-term basis). 2004 SPEC Category: Non-SPEC (= not concentrated in Europe and with a favourable Conservation Status). Bird Life International (2004): Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, The Netherlands: BirdLife International, p. 29
(SPEC = „Species of European Conservation Concern“)

Fischförderungsmassnahmen oder Präventionsprojekten im Zusammenhang mit Fischfanggeräten (Fangnetze) zu verstehen sind. Das allgemeine Jagdverbot in den Wasser- und Zugvogelreservaten (WZVV Art. 5 Abs 1 a) bleibt unverändert bestehen.

Beim Schutz von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer wildlebender und ziehender Vogelarten in Wasser- und Zugvogelreservaten will sich der Bund zukünftig verstärkt auf prioritär zu fördernde Arten konzentrieren. Für einzelne Wasser- und Zugvogelreservate haben Kantone diesen Ansatz in die Zielformulierung bereits neu integriert (siehe Änderungen an bestehenden Gebieten).

3.3 Neue Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

Im Inventar der Vogelwarte Sempach (Schifferli & Kestenholz, 1995) wurden aufgrund von gesamtschweizerischen Wasservogelzählungen und Daten der Schweizerischen Vogelwarte von 1988 bis 1993 insgesamt 43 Gebiete zur Aufnahme in die WZVV vorgeschlagen. Die Schweizer Vogelwarte zeigte auf, dass diese nationalen Gebiete zusammen mit den vorgeschlagenen zwölf international bedeutenden Wasservogelgebieten rund 250'000 Wasservögel beherbergten, was im Jahr 1995 70% der Winterpopulation in der Schweiz entsprach¹¹. Seit in Kraft treten der Verordnung im Jahr 1991 wurden achtzehn Wasservogelgebiete von nationaler Bedeutung in das WZVV-Inventar aufgenommen. Die folgenden acht Gebiete - alle Bestandteil des Inventars der Vogelwarte Sempach - werden zur neuen Aufnahme empfohlen:

- Nr. 120 Pfäffikersee (ZH)
- Nr. 121 Greifensee (ZH)
- Nr. 122 Neeracher Ried (ZH)
- Nr. 123 Wauwiler Moos (LU)
- Nr. 124 Lac de Pélalles (FR)
- Nr. 125 Lac de la Gruyère à Broc (FR)
- Nr. 126 Chablais (Lac de Morat) (FR)
- Nr. 127 Kaltbrunner Riet (SG)

Die Gebietsnummern der neuen WZVV Gebiete von nationaler Bedeutung folgen der im Jahr 2001 neu eingeführten fortlaufenden Nummerierung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet Nr. 107 (Siebenen bei Merenschwand (AG)) im Verlauf der letzten Teilrevision (2001) nicht zur Aufnahme empfohlen wurde. Die dafür vorgesehene Nummer bleibt jedoch für eine spätere Aufnahme reserviert.

3.4 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung

Nr. 3 Klingnauerstausee (AG): Ergänzung Zielformulierung, Ergänzung der Besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen, Ergänzung mit Wildschadenperimeter

- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Die besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen werden ergänzt, da die Wildschadensituation die Regulierung von Wildschweinbeständen durch die kantonale Jagdverwaltung notwendig macht. Die Formulierung der Regulierung wurde gekürzt, da der Bezug von Jagdaufsehern und Jagdpächtern sowie die Koordination und Absprache mit der Naturschutzfachstelle bereits in der bestehenden WZVV vorgegeben ist (WZVV Art. 9 Abs. 3; WZVV Art. 9 Abs. 2).
- Aufgrund der erheblichen Wildschweinschäden werden Wildschadenperimeter definiert und in einem neuen Teilgebiet aufgeführt

¹¹ Schifferli L. und Kestenholz M. 1995. Grundlagen zu den Schweizer Wasservogelgebieten von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete – Revision 1995. Schweizerische Vogelwarte Sempach, p. 1

Nr. 4 Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (BE, FR, VD, NE): Perimetererweiterung, Ergänzung der Zielformulierung und der besonderen Arten-/Biotopschutzmassnahmen, Anpassung der wasserseitigen Teilgebiete

- Vogelschutzkreise haben seit Jahren auf die grosse Bedeutung des Fanel Hinterlandes als Gebiet für die Nahrungsaufnahme und als vorübergehende Rückzugsmöglichkeit insbesondere für eine beachtliche Zahl von überwinternden Watvogelarten und nordische Gänse hingewiesen. Der Lebensraum ist überdies wertvoll für verschiedene Brutvogelarten der offenen Feldflur sowie für Säugetierarten wie Feldhase oder Biber. Das Wasser- und Zugvogelgebiet Fanel soll aus diesem Grund um ein zusätzliches Teilgebiet erweitert werden. Aufgrund der heutigen Wildschadensituation bleibt die Regulierung von Reh und Wildschwein, Fuchs und Dachs in diesem neuen Teilgebiet in angepasster Form und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.
- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Angesichts der Zunahme des Erholungsdrucks im Gebiet Fanel werden die besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen um zwei Verbote für das Reiten abseits von befestigten Waldstrassen sowie das Sammeln von Pilzen und Beeren ergänzt.
- Mit der neuen Abgrenzung wird einerseits das Teilgebiet I (Jagd und Schifffahrt verboten) im ökologisch und faunistisch besonders wertvollen Bereich massvoll ausgedehnt. Andererseits wird es in der näheren Umgebung der heute durch eine vielfältige Freizeitnutzung beanspruchten Gebiete bewusst deutlich verkleinert. Den Anliegen des Wasser- und Zugvogelschutzes als auch denjenigen der Erholung Suchenden kommt diese Entflechtung entgegen. Weiter kann mit dieser Lösung auf die problematische Signalisation von Zufahrtskorridoren gänzlich verzichtet werden. Dies trägt zu einer wesentlich verbesserten Übersichtlichkeit und zu einem vereinfachten Vollzug der Schutzbestimmungen bei.

Nr. 9 Rhône jusqu'à Verbois (GE): Namensänderung, Präzisierung der Gebietsbeschreibung und der Zielformulierung, Anpassung der besonderen Artenschutzmassnahmen

- Der Name ändert von ‚Rhône jusqu'à Verbois (GE)‘ auf den vom Kanton Genf neu gewählten Namen ‚Rade et Rhône genevois‘. Der neue Name ‚Rade et Rhône genevois‘ findet seit 2003 bereits in der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der einheitlichen Beschilderung Anwendung.
- Die besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen werden in Bezug auf die Schifffahrt allgemein und während Vogelzählungstagen im speziellen angepasst. Insbesondere wird der Rhône-Abschnitt für das Schifffahrtsverbot klarer definiert und mögliche Zusatzmassnahmen für Vogelzählungstage in Aussicht gestellt. Die Anpassungen geschehen in Anlehnung an die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, welche bereits seit 1993 in Kraft sind.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet Nummer 10 (Konstanzer Bucht (TG)) bei der letzten Teilrevision im Jahr 2001 nicht zur Aufnahme empfohlen wurde, da gemäss der damaligen Erkenntnisse die Kriterien für die internationale Bedeutung nicht mehr erfüllt waren. Die bestehenden Gebietsnummern 1-9 und 11 werden in verschiedenen Organisationen vielseitig verwendet. Aus diesem Grund wird auf eine Anpassung der Nummerierung in dieser Teilrevision verzichtet.

3.5 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

Nr. 102 Witi (BE, SO): Zielergänzung und -kürzung

- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Das Ziel wird gekürzt, indem der Aspekt betreffend Nationalstrassenbau in der Zielformulierung gestrichen wird. Der Tunnelbau ist in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Nr. 106 Reuss/Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil (AG): Ergänzung der Gebietsbeschreibung, des Ziels sowie der Arten- und Biotopschutzmassnahmen

- Der Flussregenpfeifer ist in der Zwischenzeit im Schutzgebiet nicht mehr präsent, deshalb ist der Verweis in der Gebietsbeschreibung nicht mehr gerechtfertigt. Hingegen hat die Bedeutung des Gebiets als Brutplatz für den Kiebitz stark zugenommen.
- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- Zum Schutz der Zielvogelarten (z.B. Kiebitz) muss der Fuchsbestand auf tiefem Niveau gehalten werden. Entsprechend werden die besonderen Arten- und Biotopschutzmassnahmen ergänzt.

Nr. 108 Kanderdelta bis Hilterfingen (BE): Zielergänzung

Nr. 109 Wohlensee (Halenbrücke bis Wohleibrücke) (BE): Zielergänzung

Nr. 110 Stausee Niederried (BE): Zielergänzung

- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Nr. 111 Hagneckdelta und St. Petersinsel (BE): Textliche Anpassung der Besonderen Artenschutzmassnahmen

- Seit 2003 besteht eine neue kantonale Jagdgesetzgebung. Die Begriffe Winterjagd, Bewilligung IV und Karnivore kommen in der neuen Gesetzgebung nicht mehr vor. Deshalb bedarf es einer Neuformulierung des Punktes in Bezug auf die Jagd.

Nr. 112 Häftli bei Büren (BE)

- Das Ziel wird in Anlehnung an die Berner Konvention (SR 0.455 Art. 1 Abs. 2) und das Jagdgesetz (SR 922.0 Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b) ergänzt, damit zukünftig jene Arten, welche im Schutzgebiet aufgrund des Gefährdungsgrades oder der Empfindlichkeit als prioritär zu fördernde Arten bezeichnet sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten.

4 Finanzielle Konsequenzen

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäss der WZVV wird im Sinne des NFA und gemäss dem Programmblatt „Wild- und Wasservogelschutzgebiete“ als Leistung von den Kantonen eingekauft. Gestützt auf die Vorgaben der NFA globalisiert der Bund die Kostenbeteiligung an der Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie für die Wildschadenverhütung und –vergütung.

Für die 28 bestehenden WZVV Wasservogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung leistete der Bund einen jährlichen Beitrag von rund CHF 530'000.--. Für die acht neu beantragten Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung betragen die Kosten für die Aufsicht CHF 116'800.-- (CHF 14'600.-- je Gebiet) und für die Aufsichtsinfrastruktur CHF 25'200.--(CHF 3'150.-- je Gebiet). Die Globale für Wildschäden in den neuen Gebieten beträgt maximal CHF 11'200.-- (CHF 1'400.-- je Gebiet). Diese wird jedoch nur ausbezahlt, wenn die Kantone auch angemessene Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergreifen. Zusammengefasst erwachsen dem Bund durch die beantragten neuen WZVV Gebiete für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenvergütung Kosten von insgesamt maximal CHF 160'000.--. Entsprechende Mittel sind für die laufende NFA Programmperiode 2008-2011 auf der Finanzposition *A2310.0127 Wildtiere, Jagd und Fischerei* des BAFU bereits budgetiert und im Finanzplan 2009-2011 berücksichtigt.

5 Datum des Inkrafttretens

Die vorliegende Teilrevision des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung soll auf den 1. März 2009 in Kraft treten.